



Verwaltungsrat

354. Tagung, Genf, 14. Juni 2025

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 2. Mai 2025

Original: Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagene Änderungen an dem Formular für die Berichte, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), anzufordern sind

Zweck der Vorlage

Die Änderungen am Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), die von der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2022 gebilligt wurden, sind am 23. Dezember 2024 in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Dokument wird der Verwaltungsrat ersucht, ein überarbeitetes Berichtsformular zu prüfen und zu billigen, anhand dessen die Regierungen der ratifizierenden Staaten ihre nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen haben. Die vorgeschlagenen Änderungen am Berichtsformular wurden mit dem Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses für das MLC, 2006, abgestimmt (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 29).

Einschlägiges strategisches Ziel: Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 1: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Formular zur Erfüllung von Berichterstattungspflichten aufgrund der Verfassung ab dem Zyklus 2024.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Keine.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [ILC.110/Verhandlungsbericht 1A](#) und [ILC.110/Angenommene Texte/Änderungen von 2022 des Seearbeitsübereinkommens](#)

► Einleitung

1. Das [Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung \(MLC, 2006\)](#), ist von 110 Mitgliedstaaten ratifiziert worden,¹ die über 96,6 Prozent der weltweiten Handelsschiffahrtsflotte ausmachen. Der Code des Übereinkommens ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2013 fünf Mal geändert worden.²
2. Im Juni 2022 billigte die Internationale Arbeitskonferenz eine vierte Serie von Änderungen an dem Code des MLC, 2006, die der nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss am 13. Mai 2022 angenommen hatte. Diese Änderungen traten am 23. Dezember 2024 für die große Mehrheit der ratifizierenden Staaten in Kraft.³
3. Die Serie von [Änderungen](#)⁴ von 2022 bezieht sich auf sechs verschiedene Regelungen des Übereinkommens und auf seine Anhänge:
 - Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung. Die Änderung soll sicherstellen, dass Seeleute über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Pflicht von Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten zur Aufrechterhaltung eines Schutzsystems, das Seeleute für finanzielle Verluste entschädigt, informiert werden.
 - Regel 2.5 – Heimschaffung. Die Änderung soll die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten weiter erleichtern, auch in Fällen, in denen sie als zurückgelassen gelten, und Seeleute schützen, die möglicherweise auf Schiffen angeheuert werden, auf denen kürzlich Seeleute zurückgelassen wurden.

¹ Stand vom 23. April 2025. Die vollständige Liste ist in [NORMLEX](#) zu finden.

² Im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Artikel XV des MLC, 2006, billigte die Internationale Arbeitskonferenz folgende Änderungen des MLC, 2006: im Juni 2014 Änderungen bezüglich der Gewährleistung finanzieller Sicherheit bei Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung, im Juni 2016 Änderungen, die die Beseitigung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen und die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses betreffen, im Juni 2018 Änderungen in Bezug auf den Schutz von Seeleuten, die infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden, und im Juni 2022 die im vorliegenden Dokument aufgeführten Änderungen (siehe [ILC.110/Verhandlungsbericht 1A](#) und [ILC.110/Angenommene Texte/Änderungen von 2022](#)). Im April 2025 nahm der STC (gemäß Artikel XIII des MLC, 2006, eingesetzter Dreigliedriger Sonderausschuss) sieben [neue Änderungen](#) des Kodex der MLC, 2006, an, die der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2025 zur Genehmigung vorgelegt werden.

³ Gemäß Artikel XV Absatz 7 des MLC, 2006, gilt eine von der Konferenz beschlossene Änderung als angenommen, sofern der Generaldirektor bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht formelle Äußerungen des Nichteinverständnisses von mehr als 40 Prozent der Mitglieder erhalten hat, die das Übereinkommen ratifiziert haben und auf die nicht weniger als 40 Prozent der Bruttoreumzahl der Mitglieder entfallen, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Lediglich Frankreich (betreffend die *Normen A1.4, A3.2, A4.1 und A4.3*), Jamaika, Portugal und Slowenien haben dem Generaldirektor des IAA mitgeteilt, dass sie erst nach einer späteren ausdrücklichen Notifizierung ihrer Annahmen an die Änderungen gebunden sein werden (Artikel XV Absatz 8 a) des Übereinkommens). Für Chile werden die Änderungen am 23. Dezember 2025 in Kraft treten (Artikel XV Absatz 8 b) des Übereinkommens). Zum Stand vom 8. August 2024 wartete das Amt auf die förmliche Erklärung der Annahme der Änderungen seitens folgender Länder und Gebiete: Ägypten, Georgien, Guinea-Bissau, Irak, Komoren, Madagaskar und Arabische Republik Syrien. Für weitere Informationen hierzu siehe [NORMLEX: Acceptance of 2022 amendments of 2022 to the MLC, 2006](#).

⁴ Der vollständige Wortlaut der Änderungen ist im Anhang zu diesem Dokument wiedergegeben.

- Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen. Die Änderungen sollen sicherstellen, dass die Reeder Seeleuten eine angemessene soziale Konnektivität ermöglichen und die Mitgliedstaaten in ihren Häfen einen Internetzugang bereitstellen.
 - Regel 3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung. Die Änderungen sehen vor, dass für Seeleute kostenlos Trinkwasser von angemessener Qualität bereitzustellen ist, und betonen die Bedeutung ausgewogener Mahlzeiten an Bord.
 - Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land. Die Änderungen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten die unverzügliche Ausschiffung von Seeleuten, die sofortige medizinische Betreuung benötigen, von Schiffen auf ihrem Hoheitsgebiet und ihren Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land für eine angemessene Behandlung gewährleisten. Des Weiteren soll damit die Überführung des Leichnams oder der Asche von an Bord verstorbenen Seeleuten in das Heimatland erleichtert werden.
 - Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung. Die Änderungen sollen sicherstellen, dass Seeleute über persönliche Schutzausrüstung in der richtigen Größe verfügen, und sehen vor, dass alle Todesfälle von Seeleuten angemessen untersucht, aufgezeichnet und der IAO jährlich zur Veröffentlichung in einem globalen Register gemeldet werden.
 - Anhang A2-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 2.5 Absatz 2 und Anhang A4-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 4.2. Die Änderungen sollen die Funktionsweise des Systems der finanziellen Sicherheit fördern, indem ein Verweis auf den Namen des eingetragenen Eigners des Schiffes akzeptiert wird, wenn dieser nicht mit dem Reeder identisch ist.
4. Das Inkrafttreten dieser Änderungen erfordert nun die Überarbeitung des Formulars für die Berichte, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum MLC, 2006, vorzulegen sind.
 5. Infolge der jüngsten Überarbeitung der *IAO-Richtlinien für Flaggenstaatkontrollen nach dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung* (*Guidelines for flag State inspections under the Maritime Labour Convention, 2006, as amended*) (zweite überarbeitete Auflage, 2022) und der *IAO-Richtlinien für Hafenstaatkontrollbedienstete, die Inspektionen gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung durchführen* (*Guidelines for port State control officers carrying out inspections under the Maritime Labour Convention, 2006, as amended*) (zweite überarbeitete Auflage, 2022), sollten auch die Verweise auf diese Dokumente im Berichtsformular aktualisiert werden.

► Prüfung der Änderungsvorschläge zu dem Berichtsformular zum MLC, 2006

6. Auf den Rat hin, den der Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses des MLC, 2006, bei informellen Konsultationen erteilt hat, werden die vorgeschlagenen Änderungen an dem Berichtsformular ⁵ wie nachstehend durch Unterstreichungen kenntlich gemacht. Sie enthalten eine Zusammenfassung der neuen Anforderungen des Übereinkommens sowie einschlägige Fragen.

⁵ Das aktuelle Berichtsformular kann über [NORMLEX](#) abgerufen werden.

Aktualisierung der Verweise auf die Richtlinien zu den Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten und für die Hafenstaatkontrolle

7. Die Fußnote auf Seite 11 des Berichtsformulars wird geändert:

Die Beschreibung der grundlegenden Anforderungen gründet sich auf den Wortlaut des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung und auf die IAO-Richtlinien für Flaggenstaatkontrollen nach dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung (zweite überarbeitete Auflage, 2022) ~~Richtlinien für Flaggenstaatkontrollen nach dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, (MEFS/2008/8(Rev.)), die auf der dreigliedrigen Sachverständigentagung im September 2008 angenommen wurden.~~

8. Der Verweis auf Seite 74 des Berichtsformulars wird geändert:

Erhalten die Inspektoren ein Exemplar der IAO-Richtlinien für Flaggenstaatkontrollen nach dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung (zweite überarbeitete Auflage, 2022) ~~Richtlinien der IAO (2008) zu für Flaggenstaatkontrollen nach dem Seearbeitsübereinkommen, 2006~~ oder ähnlicher innerstaatlicher Richtlinien und/oder Politikvorgaben?

(Norm A5.1.4 Absatz 7; siehe Anleitungen in Leitlinie B5.1.4 Absatz 2)

9. Der Verweis auf Seite 80 des Berichtsformulars wird geändert:

Erhalten die ermächtigten Bediensteten Anleitungen hinsichtlich der Art der Umstände, die ein Festhalten eines Schiffes rechtfertigen (beispielsweise die einschlägigen Anleitungen in den IAO-Richtlinien für Hafenstaatkontrollbedienstete, die Inspektionen gemäß dem MLC, 2006, in der geänderten Fassung durchführen (zweite überarbeitete Auflage, 2022), ~~Richtlinien der IAO (2008) für Hafenstaatkontrollbedienstete, die Inspektionen gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006~~, oder ähnliche innerstaatliche oder im Rahmen regionaler Hafenstaatkontrollvereinbarungen erteilte Anleitungen)?

(Norm A5.2.1 Absatz 7)

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Norm A1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

10. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A1.4 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer vi (Seite 18 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Erteilen Sie bitte Auskünfte zu den Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass Seeleute vor oder während der Einstellung über ihre Rechte im Rahmen dieses Systems informiert werden.

(Norm A1.4 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer vi)

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

11. In der Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Regel 2.5 und der Norm A2.5.1 wird ein Verweis auf diese Änderung eingefügt:

Regel 2.5 – Heimschaffung

Normen A2.5.1 und A2.5.2; siehe ebenfalls Leitlinie B2.5

Die Bestimmungen des Codes betreffend die Regel 2.5 (*Norm A2.5 und Leitlinie B2.5*) wurden 2014 geändert.

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

- Für Seeleute ist eine kostenfreie Heimschaffung vorzusehen, außer in Fällen, in denen der Code etwas anderes vorsieht.
- Seeleute haben in den folgenden Fällen Anspruch auf Heimschaffung:
 - wenn der Beschäftigungsvertrag für Seeleute im Ausland endet;
 - wenn ihr Beschäftigungsvertrag für Seeleute durch:
 - den Reeder; oder
 - die Seeleute aus berechtigten Gründen beendet wird; und
 - wenn die Seeleute nicht mehr in der Lage sind, ihre vertraglichen Aufgaben auszuführen, oder von ihnen nicht erwartet werden kann, dass sie sie unter den besonderen Umständen ausführen können.
- Die Ansprüche der Seeleute auf Heimschaffung sind in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder sonstigen Maßnahmen oder den anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen vorzusehen.
- Die Schiffe müssen eine finanzielle Sicherheit bieten, um die Heimschaffung von Seeleuten zu gewährleisten.
- Ein Exemplar der anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften über die Heimschaffung muss auf den Schiffen mitgeführt und den Seeleuten in einer geeigneten Sprache zur Verfügung gestellt werden.
- Die Heimschaffung von Seeleuten auf Schiffen, die einen Hafen anlaufen oder in den Gewässern eines Landes verkehren, muss erleichtert werden.
- Die Heimschaffung von Seeleuten darf nicht aufgrund der finanziellen Situation des Reeders oder wegen dessen Ablehnung, die Seeleute zu ersetzen, verweigert werden.
- Die Mitglieder haben zusammenzuarbeiten, um die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie als im Stich gelassen gelten, und um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um in ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem Schiff unter ihrer Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden.

12. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A2.5.1 Absätze 7 und 8 (Seite 33 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Erteilen Sie bitte Auskünfte zu den Maßnahmen, die Ihr Land im Hinblick auf die Zusammenarbeit ergriffen hat, um die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie als im Stich gelassen gelten, und um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um im Hoheitsgebiet Ihres Landes oder auf einem Schiff unter seiner Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden.

(Norm A2.5.1 Absatz 9)

Anm.: Die Regierung wird in diesem Zusammenhang auf die *Leitlinien für den Umgang mit Fällen des Zurücklassens von Seeleuten (Guidelines on how to deal with seafarer abandonment cases)* aufmerksam gemacht, die 2022 von der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO-IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch angenommen wurden.

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 3.1 und 4.4 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen / Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Norm A3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

13. In der Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Regel 3.1 und der Norm A3.1 wird ein Verweis auf diese Änderung eingefügt:

Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Norm A3.1; siehe ebenfalls Leitlinie B3.1

- Auf allen Schiffen müssen entsprechend den im MLC, 2006, niedergelegten Mindestnormen angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute, die an Bord arbeiten oder leben oder beides, vorhanden sein und instand gehalten werden, die deren Gesundheit und Wohlbefinden förderlich sind.
- Die Unterkünfte für Seeleute müssen sicher und angemessen sein und den innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung des MLC, 2006, entsprechen (*Norm A3.1 Absatz 1*).
- Der Kapitän oder eine von ihm bezeichnete Person muss die Unterkünfte der Seeleute häufig einer Überprüfung unterziehen und deren Ergebnisse schriftlich niederlegen und für Kontrollen bereithalten (*Norm A3.1 Absatz 18*).
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Anforderungen zu folgenden Punkten zu schenken:
 - Größe der Schlafräume und anderer Unterkunftsräume (*Norm A3.1 Absätze 9 und 10*);
 - Heizung und Lüftung (*Norm A3.1 Absatz 7*);
 - Lärm und Vibration und andere Umweltfaktoren (*Norm A3.1 Absatz 6 Buchstabe h*);
 - sanitäre und andere damit verbundene Einrichtungen (*Norm A3.1 Absätze 11 und 13*);
 - Beleuchtung (*Norm A3.1 Absatz 8*);
 - Krankenzimmer (*Norm A3.1 Absatz 12*).
- Die Anforderungen gemäß Regel 3.1 betreffen auch:
 - Freizeiteinrichtungen, **einschließlich sozialer Konnektivität** (*Norm A3.1 Absätze 14 und 17*);
 - die Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung unter Beachtung der speziellen Bedürfnisse der Seeleute, die an Bord leben und arbeiten (*Norm A3.1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe h*).
- Auf Schiffen, die vor dem Inkrafttreten des MLC, 2006, für Ihr Land gebaut wurden,* müssen
 - nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften angemessene Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen für Seeleute, die an Bord arbeiten oder leben oder beides, vorhanden sein und instand gehalten werden, die deren Gesundheit und Wohlbefinden förderlich sind (*Regel 3.1 Absatz 1*); und
 - die in den Übereinkommen Nr. 92 und/oder Nr. 133 niedergelegten Normen, soweit sie in Ihrem Land anwendbar sind (infolge der Ratifikation der Übereinkommen, aufgrund im Wesentlichen gleichwertiger Regelungen infolge der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 147 oder des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen Nr. 147 oder aus anderen Gründen), befolgt werden (*Regel 3.1 Absatz 2*).

Die Anforderungen des Codes, die sich auf die schiffbaulichen Maßnahmen und die Ausrüstung beziehen, gelten nicht für diese Schiffe, es sei denn, die innerstaatliche Gesetzgebung sieht dies vor. Die sonstigen Anforderungen des Codes finden Anwendung.

* Ein Schiff gilt zu dem Zeitpunkt als gebaut, zu dem sein Kiel gelegt wird oder zu dem es sich in einer ähnlichen Bauphase befindet.

14. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A3.1 Absatz 12 (Seite 43 des Berichtsformulars) wird die Frage geändert:

Geben Sie bitte eine Zusammenfassung des Inhalts der Anforderungen, mit denen in Ihrem Land die Bestimmungen der *Absätze 14, 15 und 17 der Norm A3.1* hinsichtlich der Einrichtungen, Angebote und Dienste zur Erholung und Freizeitgestaltung, einschließlich sozialer Konnektivität, umgesetzt werden. Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Leitlinie B3.1.11 – Freizeiteinrichtungen, Post und Vorkehrungen für Schiffsbesuche

15. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A3.1 Absätze 14, 15 und 17 (Seite 43 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Geben Sie bitte an, inwieweit die Leitlinie B3.1.11 Absatz 8 in Bezug auf den Zugang, der Seeleuten zu Internet an Bord gewährt werden sollte, unter der Gewährleistung, dass etwaige Gebühren preisgünstig sein sollten, gebührend berücksichtigt wurde.
(Leitlinie B3.1.11 Absatz 8)

Leitlinie B4.4.2 – Sozialeinrichtungen und -dienste in Häfen

16. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A4.4 Absatz 3 (Seite 61 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Geben Sie bitte an, inwieweit Leitlinie B4.4.2 Absatz 5 in Bezug auf den Internetzugang für Seeleute an Bord von Schiffen in Ihren Häfen und dazugehörigen Ankerplätzen unter der Gewährleistung, dass etwaige Gebühren preisgünstig sein sollten, berücksichtigt wurde.
(Leitlinie B4.4.2 Absatz 5)

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Norm A3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

17. Die erste Frage in Bezug auf Regel 3.2 Absätze 1 und 2 sowie Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe a im Berichtsformular (Seite 45 des Berichtsformulars) wird geändert:

Müssen die Reeder den Seeleuten während ihrer Tätigkeit an Bord Nahrungsmittel und Trinkwasser kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die nach Qualität, Nährwert, ~~und~~ Menge und Abwechslung geeignet sind und den unterschiedlichen religiösen und kulturellen Gebräuchen der Seeleute Rechnung tragen?
(Regel 3.2 Absätze 1 und 2; Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe a)

18. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Regel 3.2 Absätze 1 und 2 sowie Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe a (Seite 45 des Berichtsformulars) wird die Frage geändert:

Sind Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass die Einrichtung und Ausstattung des Verpflegungsdienstes an Bord jedes Schiffes so gestaltet sind, dass die Seeleute ausreichende, abwechslungsreiche, ausgewogene und nahrhafte sowie nach hygienischen Standards zubereitete Mahlzeiten erhalten?

(Norm A3.2 Absatz 2 Buchstabe b)

Falls ja, geben Sie bitte an, welcher Art die entsprechenden Anweisungen oder Anleitungen sind und wie häufig sie erteilt werden.

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

19. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A3.2 Absatz 6 (Seite 46 des Berichtsformulars) wird die Frage geändert:

Wie häufig und nach welchen Modalitäten sind die dokumentierten Überprüfungen an Bord durch den Kapitän oder unter seiner Verantwortung in Bezug auf Folgendes durchzuführen:

- die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Nährwert, Qualität und Abwechslung;
- die Räume und Ausrüstungsgegenstände, die der Lagerung von Verpflegung und Trinkwasser dienen;
- Küchen und andere Ausrüstungen für die Zubereitung und das Servieren von Speisen?

(Norm A3.2 Absatz 7)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1 Absatz 5, und Leitlinie B4.1.3 Absätze 4 und 5 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land, sofortige medizinische Betreuung

20. In der Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Regel 4.1 und der Norm A4.1 wird ein Verweis auf diese Änderung eingefügt:

Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1; siehe ebenfalls Leitlinie B4.1

- Es müssen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Seeleute bestehen, und die Seeleute müssen, während sie an Bord arbeiten, Zugang zu unverzüglicher und angemessener medizinischer Betreuung, einschließlich einer notwendigen Zahnbehandlung, haben.
- Zur medizinischen Betreuung an Bord gehören obligatorisch ein qualifizierter Arzt (oder, soweit zulässig, mindestens eine für die medizinische Betreuung an Bord zuständige Person), eine Schiffsapotheke, medizinische Ausrüstung und ein medizinisches Handbuch sowie vorsorgliche Maßnahmen, damit fachärztliche Beratung an Land eingeholt werden kann.
- Nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis ist der medizinische Schutz und die medizinische Betreuung für die Seeleute kostenfrei zu gewähren.

- Den Seeleuten muss es gestattet sein, in den Anlaufhäfen unverzüglich einen qualifizierten Arzt oder Zahnarzt aufzusuchen, soweit dies möglich ist.
- Seeleute, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, müssen unverzüglich ausgeschifft werden und Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land für eine angemessene Behandlung erhalten.

21. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A4.1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe d sowie der Anleitungen in Leitlinie B4.1.1 Absatz 6 (Seite 50 des Berichtsformulars) wird die erste Frage (unter „Medizinische Betreuung an Land“) durch Folgendes ersetzt:

Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen angenommen wurden, um zu gewährleisten, dass Seeleute an Bord von Schiffen in Ihrem Hoheitsgebiet, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, unverzüglich ausgeschifft werden und für eine angemessene Behandlung Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten. (Regel 4.1 Absatz 3; Norm A4.1 Absatz 5; siehe Anleitungen in Leitlinie B4.1.3)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

22. Anschließend wird eine neue Frage eingefügt (Seite 50 des Berichtsformulars):

Geben Sie bitte an, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass Seeleute sofortige medizinische Betreuung benötigen, und inwieweit die Leitlinie B4.1.3 Absatz 5 in dieser Hinsicht gebührend berücksichtigt wurde.
(Leitlinie B4.1.3 Absatz 5)

23. Anschließend wird eine neue Frage eingefügt (Seite 51 des Berichtsformulars):

Geben Sie bitte an, inwieweit die Leitlinie B4.1.3 Absatz 4 in Bezug auf die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Seeleute nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden, von Bord zu gehen, und es ihnen möglich ist, Schiffsvorräte an Treibstoff, Wasser, Lebensmitteln und Versorgungsgütern aufzufüllen, gebührend berücksichtigt wurde.
(Leitlinie B4.1.3 Absatz 4)

Norm A4.1 Absatz 6, und Leitlinie B4.1.4 Absatz 5 Buchstabe k – Überführung des Leichnams oder der Asche von während der Reise eines Schiffes verstorbenen Seeleuten in das Heimatland

24. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Norm A4.1 Absatz 4 Buchstabe d (Seite 51 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Geben Sie bitte an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Überführung des Leichnams oder der Asche verstorbener Seeleute in das Heimatland durch den Reeder in den im Übereinkommen vorgesehenen Fällen zu erleichtern.

(Norm A4.1 Absatz 6 und Leitlinie B4.1.4 Absatz 1 Buchstabe k).

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

25. Nach dem Ersuchen um Informationen zu Regel 4.3 Absätze 1–3 (Seite 57 des Berichtsformulars) wird die erste Frage geändert:

Werden mit diesen Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen sämtliche in *Norm A4.3 Absätze 1 und 2* genannten Punkte behandelt, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung aller erforderlichen persönlicher Schutzausrüstung in angemessener Größe und zum Schutz der Seeleute unter 18 Jahren?

(*Norm A4.3 Absätze 1 und 2; siehe Anleitungen in Leitlinie B4.3*)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte die nicht behandelten Punkte an.

26. Norm A4.3 Absatz 2 Buchstabe d (Seite 59 des Berichtsformulars):

Werden Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Todesfälle unter Berücksichtigung der Leitlinien der IAO gemeldet?

(*Norm A4.3 Absatz 5 Buchstabe ~~ab~~ und Absatz 6*)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Ist dies nicht der Fall, so geben Sie bitte an, welche Meldeanforderungen gelten.

27. Vor dem Ersuchen um Informationen zu Norm A4.3 Absätze 5 Buchstabe ~~ab~~ und 6 (Seite 58 des Berichtsformulars) wird eine neue Frage eingefügt:

Werden alle Todesfälle von Seeleuten, die an Bord von Schiffen unter Ihrer Flagge beschäftigt, angeheuert oder tätig sind, angemessen untersucht und aufgezeichnet und wird dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf jährlicher Grundlage darüber Bericht erstattet?

(*Norm A4.3 Absatz 5 Buchstabe ~~a~~, siehe Leitlinie B4.3.5 Absätze 4 und 5*)

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Änderungen der Anhänge

Anhang A2-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 2.5 Absatz 2

28. In Bezug auf folgende Leitlinien werden keine Änderungen am Berichtsformular vorgeschlagen:
- Anhang A2-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 2.5 Absatz 2 und
 - Anhang A4-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 4.2.

► **Beschlussentwurf**

- 29. Der Verwaltungsrat hat die vorgeschlagenen Änderungen an dem Berichtsformular gebilligt, anhand dessen die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen sind.**

► Anhang

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 2.5, 3.1, 3.2, 4.1, 4.3, 4.4 sowie die Anhänge A2-I und A4-I des Seearbeitsübereinkommens, 2006

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Norm A1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Absatz 5 Buchstabe c Ziffer vi ist durch Folgendes zu ersetzen:

- vi) ein Schutzsystem mittels einer Versicherung oder einer gleichwertigen geeigneten Maßnahme einrichten, um Seeleute für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen infolge des Versäumnisses eines Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienstes oder des betreffenden Reeders aufgrund des Beschäftigungsvertrags für Seeleute, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen, entstehen können, und dafür sorgen, dass Seeleute vor oder während des Anheuerungsverfahrens über ihre Rechte im Rahmen dieses Systems informiert werden.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 9 ist einzufügen und der nachfolgende Absatz ist neu zu nummerieren:

9. Die Mitglieder haben die unverzügliche Heimschaffung von Seeleuten zu erleichtern, insbesondere wenn sie im Sinne der Norm A2.5.2 Absatz 2 als im Stich gelassen gelten. Hafenstaaten, Flaggenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften haben zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Seeleuten, die auf einem Schiff angeheuert wurden, um in ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem Schiff unter ihrer Flagge im Stich gelassene Seeleute abzulösen, die Rechte und Ansprüche aufgrund dieses Übereinkommens gewährt werden.

Änderungen des Codes betreffend die Regeln 3.1 und 4.4 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen / Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Norm A3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Absatz 17 ist durch Folgendes zu ersetzen:

17. Angemessene Einrichtungen, Angebote und Dienste zur Erholung und Freizeitgestaltung, einschließlich sozialer Konnektivität, die den besonderen Bedürfnissen der an Bord lebenden und arbeitenden Seeleute Rechnung tragen, haben für das Wohlbefinden aller Seeleute an Bord zur Verfügung zu stehen, wobei die Regel 4.3 und die dazugehörigen Bestimmungen im Code für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit und die Unfallverhütung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Leitlinie B3.1.11 – Freizeiteinrichtungen, Post und Vorkehrungen für Schiffsbesuche

Absatz 4 Buchstabe j ist durch Folgendes zu ersetzen:

- j) angemessener Zugang zu Schiff-Land-Fernsprechverbindungen, soweit vorhanden, und etwaige Gebühren für die Benutzung dieser Dienste sollten preisgünstig sein.

Ein neuer Absatz 8 ist einzufügen:

8. Soweit praktisch möglich, sollten die Reeder Seeleuten an Bord ihrer Schiffe Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

Leitlinie B4.4.2 – Sozialeinrichtungen und -dienste in Häfen

Ein neuer Absatz 5 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

5. Soweit praktisch möglich, sollten die Mitglieder Seeleuten an Bord von Schiffen in ihren Häfen und dazugehörigen Ankerplätzen Internetzugang ermöglichen, und etwaige Gebühren sollten preisgünstig sein.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Norm A3.2 – Verpflegung einschließlich Bedienung

Die Absätze 2 Buchstaben a und b sind durch Folgendes zu ersetzen:

- a) eine unter Berücksichtigung der Anzahl der Seeleute an Bord, ihrer religiösen Gebräuche und kulturellen Eigenheiten, soweit sie sich auf das Essen beziehen, und der Dauer und Art der Reise nach Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung angemessene und während der Tätigkeit an Bord kostenlose Versorgung mit Nahrungsmitteln und Trinkwasser;
- b) die Einrichtung und Ausstattung des Verpflegungsdienstes an Bord jedes Schiffes sind so zu gestalten, dass die Seeleute ausreichende, abwechslungsreiche, ausgewogene und nahrhafte sowie nach hygienischen Standards zubereitete Mahlzeiten erhalten;

Absatz 7 Buchstabe a ist durch Folgendes zu ersetzen:

- a) die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung;

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Norm A4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Neue Absätze 5 und 6 sind einzufügen:

5. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute auf Schiffen in seinem Hoheitsgebiet, die eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, unverzüglich ausgeschifft werden und für eine angemessene Behandlung Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten.

6. Versterben Seeleute während der Reise eines Schiffes, so hat das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet der Todesfall eingetreten ist, oder, wenn der Todesfall auf hoher See eingetreten ist, in dessen Hoheitsgewässer das Schiff als nächstes einläuft, die Überführung der Leichname oder der Asche in das Heimatland durch den Reeder zu erleichtern, gegebenenfalls entsprechend den Wünschen der Seeleute oder ihrer nächsten Angehörigen.

Leitlinie B4.1.3 – Medizinische Betreuung an Land

Neue Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass Seeleute nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit daran gehindert werden, von Bord zu gehen, und es ihnen möglich ist, Schiffsvorräte an Treibstoff, Wasser, Lebensmitteln und Versorgungsgütern aufzufüllen.

5. Es sollte davon ausgegangen werden, dass Seeleute in den folgenden Fällen, jedoch nicht darauf beschränkt, sofortige medizinische Betreuung benötigen:

- a) jede schwere Verletzung oder Krankheit;
- b) jede Verletzung oder Krankheit, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung führen kann;
- c) jede übertragbare Krankheit, bei der das Risiko einer Übertragung an andere Mannschaftsmitglieder besteht;
- d) jede Verletzung mit Knochenbrüchen, starken Blutungen, gebrochenen oder entzündeten Zähnen oder schweren Verbrennungen;
- e) starke Schmerzen, die an Bord des Schiffes nicht behandelt werden können, unter Berücksichtigung des Betriebsmusters des Schiffs, der Verfügbarkeit geeigneter Schmerzmittel und der gesundheitlichen Auswirkungen ihrer längeren Einnahme;
- f) Selbstmordgefahr; und
- g) ein telemedizinischer Beratungsdienst, der eine Behandlung an Land empfiehlt.

Leitlinie B4.1.4 – Medizinische Hilfe für andere Schiffe und internationale Zusammenarbeit

Absatz 1 Buchstabe k ist durch Folgendes zu ersetzen:

- k) Veranlassung der Überführung der Leichname oder der Asche verstorbener Seeleute in das Heimatland, gegebenenfalls gemäß ihren Wünschen oder den Wünschen ihrer nächsten Angehörigen und sobald dies möglich ist.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Absatz 1 Buchstabe b ist durch Folgendes zu ersetzen:

- b) angemessene Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an Bord von Schiffen, insbesondere durch die Bereitstellung von umfassender erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung in angemessener Größe und Maßnahmen zur Reduzierung und Verhütung des Risikos einer Exposition gegenüber Umweltfaktoren und Chemikalien in schädlicher Menge und von Verletzungs- oder Krankheitsrisiken, die durch den Einsatz von Anlagen und Maschinen an Bord auftreten können;

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Der einleitende Satz von Absatz 5 ist zu ersetzen, ein neuer Absatz 5 a) ist einzufügen und die nachfolgenden Unterabsätze sind neu zu nummerieren:

5. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass
 - a) alle Todesfälle von Seeleuten, die an Bord von Schiffen unter seiner Flagge beschäftigt, angeheuert oder tätig sind, angemessen untersucht und aufgezeichnet und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf jährlicher Grundlage zur Veröffentlichung in einem globalen Register gemeldet werden;

Leitlinie B4.3.5 – Meldung und Erhebung von Statistiken

Neue Absätze 4 und 5 sind einzufügen:

4. Die gemäß Absatz 5 Buchstabe a der Norm A4.3 zu meldenden Daten über Todesfälle sollten in einem Format und unter Anwendung einer Klassifizierung erfolgen, wie vom Internationalen Arbeitsamt festgelegt.
5. Die Daten über Todesfälle sollten mindestens Informationen enthalten über die Art (Klassifizierung) des Todesfalls, Schiffstyp und Bruttoreaumzahl, Ort des Todesfalls (auf See, im Hafen, vor Anker) sowie Geschlecht, Alter, berufliche Stellung und Dienstbereich der Seeleute.

Änderungen der Anhänge

Anhang A2-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 2.5 Absatz 2

Buchstabe g ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;

Anhang A4-I – Nachweis der finanziellen Sicherheit gemäß Regel 4.2

Buchstabe g ist durch Folgendes zu ersetzen:

- g) Name des Reeders oder des eingetragenen Eigners, wenn es sich nicht um den Reeder handelt;